

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an:
vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Freiburg, 8. September 2022

Vernehmlassung Revision NDG 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammen mit verschiedenen Unternehmen und Verbänden der Branche hat **impresum** eine Vernehmlassungsantwort zur geplanten Revision des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) eingereicht. Als grösste Schweizer Organisation von Journalist:innen aller Mediengattungen ist es uns ein Anliegen, an dieser Stelle die gesellschaftliche Notwendigkeit eines ungeschwächten Quellenschutzes zusätzlich zu unterstreichen.

In der erwähnten Vernehmlassungsantwort haben wir zusammen mit den Partnerorganisationen der Branche bereits eingehend erläutert, warum die geplante Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG die Medienfreiheit und die Informationsfreiheit einschränkt, indem der Quellenschutz und damit das verfassungsmässig geschützte Redaktionsgeheimnis untergraben werden. Ebenfalls wurde dargetan, dass dieser Grundrechtseingriff im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Im Anwendungsfall könnte die Schweiz darum vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Aufrechterhaltung des Quellenschutzes gezwungen werden. Wir möchten diesen wichtigen Aspekt an dieser Stelle nicht weiter vertiefen und verweisen uneingeschränkt auf die Ausführungen in der erwähnten Vernehmlassungsantwort.

Zusätzlich zur grundrechtlichen Problematik ist zu beachten, dass ein starkes öffentliches Interesse daran besteht, den Schutz der Quellen von Journalist:innen nicht in Frage zu stellen. Namentlich um die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe zu schützen, ist es wichtig, dass Journalist:innen für Informant:innen vertrauenswürdig bleiben. Um das zu veranschaulichen, stelle man sich vor, Informant:innen und sogenannte «Whistleblower» wären nicht mehr sicher, dass ihre Identität bei Journalist:innen sicher ist. Ihr Bedürfnis, die ihnen vorliegenden Information an die Öffentlichkeit zu bringen, würde dadurch nicht schwächer. Es dürfte dabei oft auch um Informationen gehen, die von Behörden für geheim erklärt worden sind. Da Journalist:innen für solche Enthüllungen nicht mehr in Frage kämen, würden die

Informant:innen alternative Wege finden, was heute für viele technisch nicht mehr schwierig wäre. So vorgenommene Veröffentlichungen würden dann unkontrolliert, anonym und ungefiltert an die Bevölkerung gelangen, ohne dass ein:e Journalist:in für den Inhalt verantwortlich wäre.

Mit der geplanten Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG würde also die Verletzung von Rechten, wie beispielsweise von Persönlichkeitsrechten und von staatlichen Geheimhaltungspflichten, wahrscheinlicher und unkontrollierbarer. Wenn hingegen sensible Informationen an Journalist:innen gelangen, sind diese mit ihrem Namen dafür verantwortlich, was in den Medien erscheint. Dabei sind sie ihrer Berufsethik (dem «Journalistencodex») verpflichtet und müssen sich selbstverständlich an die geltenden Gesetze halten. Dieser Schutz ist aber nur möglich, solange Journalistinnen und Journalisten eine sichere Anlaufstelle für Informant:innen bleiben. Und dafür ist ein uneingeschränkter Quellenschutz die strikte Voraussetzung.

Dass Informant:innen den Weg via Journalist:innen wählen können, ohne zu befürchten, dass ihre Identität «auffliegt», liegt daher offenkundig im öffentlichen Interesse. Demgegenüber würde die vorgeschlagene Abschwächung des Quellenschutzes gesellschaftliche und staatliche Interessen unnötig gefährden und die Einhaltung von Gesetzen in Frage stellen.

impressum unterstreicht damit seine Forderung, auf die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG zu verzichten und dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieser Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,

impressum
Die Schweizer Journalistinnen



Urs Thalmann, Geschäftsführer

Kopie an:
Andreas Zoller, Verband Schweizer Medien